

Informationsblatt zur Einrichtung von Reisemobil- Stellplätzen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Stand: Juli 2025

Inhalt

- **Vorbemerkungen**
- **Reisemobil-Stellplätze - Definition**
- **Anforderungen an
Reisemobil-Stellplätze**
- **Beispielhafte Fallkonstellationen**
- **Fördermöglichkeiten für Kommunen**
- **Wissenswertes zum Betrieb von
Reisemobil-Stellplätzen**
- **Impressum**

• **Vorbemerkungen**

.....



Nicht erst seit den Reise-Einschränkungen durch die Corona-Pandemie boomt das Segment der Reisesparte Caravaning enorm. Das flexible Reisen mit den eigenen vier Wänden samt Betten, Küche und Bad wird immer beliebter. Voraussetzung ist, man findet einen Stellplatz.

Und hier lässt sich klar beobachten: Das durchaus beachtliche Wachstum des Stellplatzangebots hält mit der auch heute noch weiter steigenden Anzahl von Reisemobilen nicht annähernd Schritt.

Diese Entwicklung bringt Probleme mit sich.

Tourismus und Natur sind ohnehin ein Paar mit einer komplizierten Beziehung. Es stellt sich immer die Frage, wie die beiden am besten miteinander auskommen, ohne dass einer auf der Strecke bleibt. Dieses Dilemma trifft in besonderer Weise auf das Thema Caravaning zu: Mit dem Reisemobil in die Natur zu kommen, ihr nahe zu sein und sich in ihr aufzuhalten ist das große Ziel der Reisemobilisten. Dabei bringt gerade die maximale Mobilität so manche Belastung für die Natur mit sich. Dort, wo bislang zumindest in der Nacht Ruhe einkehrte und die Natur unter sich war, belasten Reisende mit ihren Fahrzeugen, mit Lärm, Abfall und weiteren Begleiterscheinungen nun den Naturraum.

Weitere Stichworte sind Wildcamping, Vermüllung, Zustellen von Rettungswegen, Befahrung von Waldwegen, das Beseitigen von Schmutz- und Grauwasser, das Betreten von landwirtschaftlichen, zur Futtergewinnung dienenden Flächen oder Parken sowie Campen in Naturschutz- und Wasserschutzgebieten. Aus diesem Grund stellt sich die Frage eines nachhaltigen, verträglichen Tourismus mit Reisemobilen in ganz besonderer Weise.

Das Problem: Es fehlt generell an Wohnmobilstellplätzen. Deshalb stellen sich immer mehr Unternehmen, Privatleute und auch Kommunen die Frage, ob sie neue attraktive Stellplätze für Reise-

mobile schaffen wollen. Gerade Landwirte in Ferienregionen überlegen, ob sie sich nicht ein Zubrot verdienen und vom aktuellen Boom profitieren wollen. Doch so einfach, wie es sich mancher gerne vorstellt, ist die Sache leider nicht. Aus diesem Grund hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gemeinsam mit den Genehmigungsbehörden diese Informationsbroschüre erstellt. Zielgruppen der Broschüre sind Unternehmen und Privatleute, die sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit der Errichtung von Reisemobilstellplätzen auseinandersetzen.

Der zweite Teil der Broschüre mit Informationen zur Förderung und zum Betrieb richtet sich an die Gemeindeverwaltungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Inhaltlich legt diese Broschüre ihren Schwerpunkt auf die Sensibilisierung für Herausforderungen und mögliche Konflikte vor einer Investitionsentscheidung. Die Broschüre kann das Thema nicht abschließend behandeln, sie ist keinesfalls eine rechtliche Beratung und soll die erforderliche Prüfung jedes einzelnen Vorhabens durch die zuständigen Behörden nicht ersetzen. Sie soll stattdessen mit ihren Hinweisen erste Orientierung geben für die Planung und Investition.

Ihr Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



• Reisemobilstellplätze – Eine Definition

Reisemobile – oft auch Wohnmobile oder Camper genannt – sind speziell für die Bedürfnisse von Reisenden ausgestattete Fahrzeuge, die eine Übernachtung und ein längerer Aufenthalt im Fahrzeug ermöglichen. Zur Ausstattung gehören u.a. Betten für das Übernachten, sanitäre Elemente und eine Kochmöglichkeit. Im Gegensatz zu einem Wohnwagen sind Reisemobile selbstangetrieben, das heißt kein Anhänger an einem Zugfahrzeug.

Reisemobilstellplätze sind für die Anforderungen von Reisemobilen hin ausgestattete und ausdrücklich für die Übernachtung mit Reisemobilen vorgesehene Stellplätze. Sie sind zum Teil kostenlos und öffentlich zugänglich. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Gruppen von Reisemobilstellplätzen entwickelt, die sich durch ihre Ausstattung unterscheiden: **Einfache**, ohne Strom- und Wasseranschluss ausgestattete, zur Übernachtung für ein bis zwei Nächte ausgewiesene Stellplätze; **Standardstellplätze** mit Strom- und Wasseranschluss, Müllbehältern und mit Infotafeln für die Stellplatzorganisation, ebenfalls für eine kurze Nutzungsdauer; **Premiumplätze** mit umfangreicher Ausstattung für eine längere Aufenthaltsdauer, überwiegend parzelliert, mit Campingplatzcharakter, d.h. mit einer über den Standard hinausgehenden Ausstattung wie Sanitäranlagen oder WLAN.

Nicht ausgewiesene Transitplätze sowie Stellplätze auf Campingplätzen werden im Folgenden nicht betrachtet.

Rechtlich gesehen sind auch Reisemobilstellplätze „bauliche Anlagen“ im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB), die der Genehmigung durch die zuständigen Behörden bedürfen.

• Anforderungen an Reisemobil-Stellplätze



Durch die besondere Art der Nutzung von Reisemobilstellplätzen müssen verschiedene Anforderungen beachtet werden.

Als bauliche Anlagen müssen Reisemobilstellplätze von der zuständigen Baurechtsbehörde genehmigt werden. Grundsätzlich ist die Voraussetzung für eine Genehmigung, dass bauplanungsrechtliche Anforderungen erfüllt sind.

Aspekte, die bei der Planung für die Errichtung von Reisemobilstellplätzen beachtet werden sollten oder müssen, sind z.B.

- allgemeine Gestaltung – wie Begrünung und Mindestparzellengröße
- Fahrwege, Erschließung, Verkehrssicherheit – wie Lage und Anbindung, Beschilderung
- Emissionen – wie Lärm
- Ver- und Entsorgung – wie Strom-, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung (Grau- und Schwarzwasser), Müllentsorgung, sanitäre Einrichtungen
- Brandschutz, wie Bereithalten von Löschmitteln
- Unfallverhütung – wie Beleuchtung
- Barrierefreiheit – wie Wege ohne Stufen
- Umweltschutz – wie Versiegelungsgrad
- Sicherheit und Ordnung – wie Aufsicht, Notruf-Informationen

Auch die oftmals sensible Umgebung der Reisemobilstellplätze sollte mit betrachtet werden. Zum Beispiel können mitgeführte Hunde bei in Waldnähe gelegenen Reisemobilstellplätzen zu Problemen mit Wildtieren führen. Aus diesen und weiteren Gründen müssen Bauherren sich vorab über die baurechtliche Zulässigkeit am beabsichtigten Standort informieren.

Erster Ansprechpartner ist die jeweilige für den Standort zuständige Gemeindeverwaltung.

Ein genauerer Blick auf verschiedene denkbare Situationen zeigt, dass jeweils unterschiedliche Aspekte in besonderer Weise zum Tragen kommen.

Wichtige Leitfragen sind:

- **Befindet sich der Standort im Innenbereich oder im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches?**

Stellplätze im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB sind grundsätzlich unzulässig – unabhängig von der Anzahl der Standplätze. Reisemobilstellplätze können aber in einigen Fällen im Außenbereich als sogenannte dienende Nebenanlage eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, z.B. einem Bauernhof, zulässig als privilegiertes Vorhaben errichtet werden. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als fünf Standplätze zur Verfügung stehen. Zudem müssen sie dem privilegierten Vorhaben räumlich zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sein. In allen anderen Fällen ist ein kommunales Bauleitplanungsverfahren erforderlich. Zum Beispiel können im beplanten Innenbereich gewerblich betriebene Reisemobilstellplätze mit zeitlicher Befristung als nicht störender Gewerbebetrieb im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ähnlich den Ferienwohnungen zulässig sein.

- **Wie viele Standplätze sollen eingerichtet werden?**

Sollen mehr als fünf Standplätze für Reisemobile eingerichtet werden, so erfüllt diese Anlage grundsätzlich den Tatbestand eines Campingplatzes (§ 2 Abs. 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung – CplVO). Damit wird eine Bauleitplanung durch die Gemeinde und eine Ausweisung als Sondergebiet für Camping im Sinne von § 10 Absätze 1 und 5 BauNVO erforderlich. Bauherren brauchen dann einen langen Atem und sollten mit einer Vorlaufzeit von zwei bis drei Jahren bis Inkrafttreten des Bauleitplanes rechnen.

- **Bietet der Bauherr bereits andere Schlafgelegenheiten an?**

Auch im Außenbereich privilegierte landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht mehr als 15 Schlafgelegenheiten als mitgezogene Nebennutzung anbieten (vgl. hierzu Drucksache 14/2958 des Landtags Baden-Württemberg). Reisemobilstandplätze werden mit mindestens 2 Schlafgelegenheiten je Reisemobil auf diese Zahl angerechnet.

➔ Ein Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich vermietet aktuell Ferienwohnungen mit insgesamt 10 Betten. Bei der geplanten Anlage von zwei Standplätzen für kleinere Reisemobile bliebe der Anbieter mit 14 Schlafgelegenheiten noch unter der Grenze, bereits bei 3 Reisemobilstandplätzen würde er bereits 16 Schlafgelegenheiten erreichen.

- **Befindet sich der beabsichtigte Standort innerhalb eines Schutzgebietes oder in der Nähe eines Gewässers?**

Auch dann, wenn Reisemobilstellplätze als eine einem im Außenbereich privilegierten Betrieb dienende Nebenanlage gelten, sind sie nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB.

Öffentliche Belange sind u.a. Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes, die Wasserwirtschaft und der Hochwasserschutz, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die geplanten Stellplätze in einem Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiet oder in einem anderen Schutzgebiet liegen.

Je nach Schutzgebiet und Lage der geplanten Stellplätze in der jeweiligen Schutzzone können Verbotstatbestände gegeben sein, zum Beispiel gemäß der Rechtsverordnung eines Wasserschutzgebietes oder eines Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes. Zum Beispiel sind bauliche Anlagen sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlagern in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten in der Regel verboten. Wenn sich der beabsichtigte Standort in der Nähe eines Gewässers oder in einem von Hochwasser beeinflussten Gebiet befindet, sind ebenfalls spezielle Einschränkungen oder Verbote zu beachten. Insbesondere die naturschutzrechtlichen Anforderungen an Reisemobilstellplätze im Außenbereich sind umfangreich und sehr komplex. Beispielhafte Stichworte sind Eingriffsregelungen, Biotopschutz, Natura-2000-Verträglichkeit, Artenschutz. Sollen Reisemobilstellplätze in Schutzgebieten errichtet werden, besteht zudem in der Regel eine Kompensationspflicht, d.h. für den Eingriff in Natur und Landschaft muss der Bauherr einen Ersatz leisten.

- **Gibt es in der Nähe schutzbedürftige Nutzungen in Bezug auf Lärm?**

Für die Errichtung von Reisemobilstellplätzen gilt im Hinblick auf benachbarte Nutzungen das Gebot der Rücksichtnahme. Insbesondere auf benachbarte schutzbedürftige Nutzungen müssen Bauherren achten. Schutzbedürftige Räume sind beispielsweise Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer, Arbeitsräume oder Unterrichtsräume (siehe

DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau). Die Anwendung der DIN 4109 erfolgt unabhängig vom Gebäudetyp, jedoch immer bei Vorhandensein von schutzbedürftigen Räumen im Gebäude, zum Beispiel auch in Hotels. Auch die Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm durch den Betrieb des Reisemobilstellplatzes (TA Lärm) sind zu beachten. Werden die hierin genannten Lärmwerte überschritten, sind in der Regel Lärmminderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die maßgeblichen Werte betragen zum Beispiel für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, was zur Konsequenz haben kann, dass beispielsweise die An- und Abfahrzeiten der Reisemobilisten beschränkt werden müssen. Empfehlenswert für kommunale Bauleitträger ist die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens.

- **Gibt es eine geeignete Wasserversorgung und Abwasserversorgung sowie Abfallentsorgung für die Bedürfnisse zusätzlicher Personen?**

Insbesondere bei einer hofeigenen Wasserversorgung und Abwasserversorgung stellt sich gerade nach den Erfahrungen der vergangenen, teils sehr trockenen, Sommern die Frage, ob die Wasserversorgung für (zusätzliche) Gäste ausreicht.

Für die getrennte Entsorgung der Abfälle müssen die entsprechenden Abfallbehälter vorgehalten werden. Die Größe und Anzahl dieser Behälter wird im Einzelfall nach den tatsächlichen Gegebenheiten und den vor Ort geltenden Bestimmungen festgesetzt.

- **Wichtige Brandschutzregeln für Wohnmobil-Stellplätze:**

Bitte prüfen Sie, ob genügend Abstand zu Gebäuden eingehalten wird. Zufahrtswege für die Feuerwehr dürfen nicht eingengt oder blockiert sein. Wirksame Löscharbeiten müssen nach § 15 der LBO jederzeit möglich sein. Löschwasserstellen auf Bauernhöfen (z. B. Tank oder Teich) müssen



jederzeit erreichbar sein, die Feuerwehr muss Löschwasser jederzeit entnehmen können. Selbiges gilt natürlich auch für evtl. Löschteiche in der Nähe von anderen Stellplätzen.

Eine mögliche Quelle für erste Informationen zu den vorgenannten Leitfragen ist das Geoportal des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald auf den Internetseiten des Landkreises (siehe Link auf Seite 8).

Hierin ist unter anderem das Vorhandensein von Schutzgebieten erkennbar. Weitergehende Auskünfte erteilen die jeweiligen Fachbehörden des Landkreises.

Zusammengefasst:

Bevor an der Errichtung von Reisemobilstellplätzen Interessierte in die konkreten Planungen einsteigen und Investitionen tätigen, sollten sie zuallererst Kontakt mit der jeweiligen Gemeinde aufnehmen!

Es ist zudem stets sinnvoll, sich mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. Interessierte sollten sich unbedingt vorab beraten und informieren lassen, welche rechtlichen Vorgaben für ihr Bauvorhaben gelten, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist und welche Gesetze, Verordnungen und Satzungen konkret einzuhalten sind.

- **Ergänzende Hinweise zu verschiedenen beispielhaften Fallkonstellationen**

- **Fallkonstellation „Basisversion“**

= maximal 5 Standplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen, begrenzt auf wenige Tage Aufenthalt, mit Infrastruktur:

Nur im Innenbereich zulässig!

Beispiel: Stellplatz am Schwimmbad in Vogtsburg-Oberrotweil oder Stellplätze in Müllheim-Britzingen

- **Fallkonstellation „Wohnmobilhafen“**

= mehr als 5 Standplätze, öffentlich zugänglich, Aufenthalt über mehrere Nächte gestattet, Infrastruktur vorhanden:

Regelmäßig nur im Innenbereich zulässig.

Im Außenbereich können nur mit einem Bauleitplanverfahren die Voraussetzungen für eine zulässige Errichtung geschaffen werden.

Beispiel: Wohnmobilhafen Bad Dürkheim, Schwarzwald-Baar-Kreis.

- **Fallkonstellation „mehr als 5 Standplätze auf Privatgrund“**

= mehr als 5 Standplätze auf Privatgrund eines im Außenbereich privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes für mehrtägigen Aufenthalt, Infrastruktur vorhanden, im Außenbereich gelegen: Die Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung Baden-Württemberg kommt zur Anwendung. Es bedarf einer Bauleitplanung.

- **Fallkonstellation „Kurzreisepplatz“**

= auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, für einen kurzen, 1 bis dreitägigen

Aufenthalt gedacht: Es handelt sich um eine Sondernutzung von Verkehrsflächen, die durch eine Satzung geregelt werden muss.

Weitergehende Hinweise für Kommunen

- **Fördermöglichkeiten für die Errichtung von Reisemobilstellplätzen**

Für die Errichtung von Reisemobilstellplätzen können über das Tourismusinfrastrukturprogramm des Landes Baden-Württemberg gegebenenfalls Fördermöglichkeiten bereitgestellt werden. Wohnmobilstellplätze sind auch für die aktuelle Förderperiode über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen weiterhin förderfähig.

Grundvoraussetzung für die Förderung im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms sind die kommunale Trägerschaft der Maßnahme sowie der stichhaltige Nachweis einer überwiegend touristischen Nutzung der Stellplätze. Bei Wohnmobilstellplätzen darf daher beispielsweise nur eine geringe Zahl an Dauerparkern vorhanden sein. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein, ein Beschluss des zuständigen Gemeinderats vorliegen und die Maßnahme mit allen betroffenen Behörden abgestimmt sein. Laut Tourismusinfrastrukturprogramm muss die Maßnahme zudem in ein kommunales Tourismuskonzept eingebunden sein.

Dem Antrag auf Erhalt einer Zuwendung muss weiter eine Stellungnahme der teilregionalen oder regionalen Destinationsmanagementorganisation – wie z.B. die Schwarzwald Tourismus GmbH – beigelegt werden. Auch Kommunen ohne touristisches Prädikat können die Förderung für Wohnmobilstellplätze beantragen. Wichtig ist darüber

hinaus, dass nur Maßnahmen gefördert werden können, mit denen noch nicht begonnen wurde. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Maßnahme grundsätzlich mit einem Zuschusssatz von bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten oder maximal 200.000 EUR gefördert werden. Ein höherer Fördersatz für Wohnmobil-Stellplätze ist nach den Förderrichtlinien ausgeschlossen.

Die vollständigen Förderanträge für das Tourismusinfrastrukturprogramm können dann mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular jeweils bis zum **01. Oktober des Vorjahres** beim Regierungspräsidium Freiburg eingereicht werden.

Vor einer Antragsstellung empfiehlt es sich, das Vorhaben mit dem zuständigen Regierungspräsidium zu besprechen und sich beraten zu lassen.

Ihre Ansprechpartnerin im RP Freiburg:

Anna Neininger, Referat 22

Bissierstraße 7, 79114 Freiburg

Tel.: 0761/208-4672

E-Mail: anna.neininger@rpf.bwl.de

Weitere Informationen zum Tourismusinfrastrukturprogramm finden Sie auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, den Link finden Sie auf unserer Linksammlung auf Seite 8.



• Wissenswertes zum Betrieb von Reisemobil-Stellplätzen

.....

Für den störungsarmen Betrieb von Reisemobilstellplätzen ist eine Reihe von Punkten zu beachten. Sofern eine Gemeinde Reisemobilstellplätze betreibt, ist eine Satzung zur Regelung der (Sonder-) Nutzung und der Gebühren sinnvoll.

Folgende Fragestellungen sollten geregelt werden:

- Wer ist Betreiber?
- Welche räumliche Abgrenzung gilt (räumlicher Geltungsbereich)?
- Wer gewährleistet einen ordnungsgemäßen Zustand? Wer übt das Hausrecht aus?
- (Sonder-) Nutzungen welcher Art und welchen Umfangs sind zulässig? Abgrenzung der Nutzung, z.B. zulässige Fahrzeuge, Aufenthaltsdauer, An- und Abreisezeiten, zu gewerblichen Tätigkeiten während des Aufenthalts.
- Wie haben sich Nutzer zu verhalten? (Regelungen zu Lärm, Nachtruhe, Haustiere, Schäden in einer Benutzungsordnung)
- Welche Regelungen sind bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung vorgesehen?
- Welche Vorgaben zur Ver- und Entsorgung (u.a. zu Strom, Müll, Fäkalien, Abwasser, WLAN) sind zu beachten?
- Welche Brandschutz-Auflagen (u.a. offenes Feuer, Feuerlöscher, Gasflaschen) gelten?
- Wie sind die Regelungen zu Fragen der Haftung?
- Welche Entgelte fallen an (Regelung in einer Satzung oder Benutzungsordnung)?
- Angaben zur Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz und örtlichen Kurtaxe-Satzungen: Bereitstellung von Meldescheinen durch den Stellplatzbetreiber.

Der Betreiber sollte vor Ort gegebenenfalls vorhandene Satzungen und Vorgaben veröffentlichen oder zum Beispiel mittels Hinweistafeln informieren. Weitere Angaben wie Notrufdaten, Hinweise auf die nächstgelegenen Ärzte sowie Apotheken und Fahrpläne des öffentlichen Personennahverkehrs scheinen ebenfalls sinnvoll.

Die oben genannten Hinweise zu Satzungen und Benutzungsregeln besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise auf beispielhafte Reisemobilstellplatz-Satzungen baden-württembergischer Gemeinden finden sich in unserer nebenstehenden Linksammlung.



• Links zu weiterführenden Informationen

Geoportal des Landkreises

Breisgau-Hochschwarzwald:

www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Landkreis+_+_Politik/Buerger-GIS.html

Vom **Deutschen Tourismusverband (DTV)** gibt es eine mit einer Reihe von Partnern erarbeitete **Planungshilfe für die Einrichtung von Reisemobilstellplätzen**, die sich eingehend mit Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Standortwahl und der Ausstattung von Wohnmobilstellplätzen auseinandersetzt: Deutschertourismusverband.de/themen/mobilitaet

Beispiele für Reisemobilstellplatz-Satzungen Baden-Württembergischer Gemeinden:

Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in Aalen, 2016

Sondernutzungs-u. Gebührensatzung zur Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in Lauffen a.N., 2017

Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Gemeinde Häusern im Hochschwarzwald Wohnmobilstellplatz, 2020

Informationen zum Tourismusinfrastruktur-Programm für Kommunen: (Stand:16. Juli 2025)

Tourismusinfrastrukturprogramm 2026 (TIP): Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Weiterführende Informationen für Neugründungen oder Übernahmen im Campingbereich stellt der Bundesverband der Campingwirtschaft Deutschland e.V. (BVCD) zur Verfügung
Neugründungen - Dienstleistungen | BVCD e.V.

Impressum

Herausgeber

.....

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fachbereich Wirtschaft und Klima
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

Ansprechpartnerin:
Andrea Löwl
Telefon: 0761 2187-5312
E-Mail: andrea.loewl@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de

Bildquellen-Nachweise:

Mit freundlicher Genehmigung von
Kur- und Bäder GmbH Bad Krozingen (S. 8)
Breisach Touristik (S. 3)
Andrea Löwl privat (S. 1, 2, 5, 7)

Hinweis zu dieser Ausgabe

.....

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Stand der Informationen: Juli 2025